

Landratsamt * Postfach * 94030 Passau

Frau
Katrin Riepl-Bogner
Leitenweg 3
A 4144 Oberkappel

Passau, 26.10.2017

Bearbeiter/in : Atzinger
Abt./Sg. : A 5/SG. 53
Telefon : 0851/397-306
Telefax : 0851/490595306
Zimmer : 3.05
E-Mail : Beatrix.atzinger@landkreis-
passau.de

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:

53.0.04/6431

Vollzug der Wassergesetze

Stau- und Triebwerksanlage Bognermühle am Osterbach, Gemeinde Oberkappel
Antragsberatung
Protokoll der Antragskonferenz/des Ortstermins vom 04.10.2017

Anlage:
1 Protokoll vom 04.10.2017

Sehr geehrte Frau Riepl-Bogner,

in der Anlage wird Ihnen das Protokoll der Antragskonferenz vom 04.10.2017 mit der Bitte um Beachtung bei der Erstellung der Planunterlagen übersandt.

Als Posteingang wurde der 15.03.2018 vorgesehen.

Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Atzinger



Dienstgebäude

Domplatz 11
94032 Passau

Öffnungszeiten

Mo-Do 8.00 – 16.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

☎ Vermittlung +49 851 397-1

☎ Telefax +49 851 2894

Internet:

<http://www.landkreis-passau.de>

E-Mail

poststelle@landkreis-passau.de
(nicht für rechtswirksame
Erklärungen und Rechtsbehelfe)

Bankverbindungen

Sparkasse Passau
IBAN: DE86 7405 0000 0000 0000 67
BIC: BYLADEM1PAS

Postscheckamt München
IBAN: DE11 7001 0080 0022 4648 06
BIC: PBNKDEFF



In, Abdruck mit einer Kopie (Protokoll vom 04.10.2017) an

1

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Dr. Geiger Weg 6
94032 Passau

2

Bezirk Niederbayern
Fachberatung für Fischerei
Postfach
84023 Landshut

3

Untere Naturschutzbehörde
Sg. 51
im Hause

4

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserwirtschaft
Kärtnerstr. 10 – 12
A 4021 Linz.

**TWA Bognermühle am Osterbach (Grenzwässer), Antragskonferenz am 04.10.2017, 10 Uhr, bei
der Bognermühle**

Teilnehmer:

Herr Bogner, sen., Bognermühle
Frau Riepl-Bogner, Bognermühle
Herr Pröll, Vertreter Planungsbüro
Frau Mag. Schützeneder, Amt der Oö. Landesregierung
Herr Hehenwarter, Amt der Oö. Landesregierung
Herr Karlhuber, Gewässerbezirk Grieskirchen
Herr Wolf, Wasserwirtschaftsamt Deggendorf/WWA
Herr Dr. Paintner, Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern (FaFi)
Frau Kotz, Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Passau (LRA)
Frau Rott, Untere Wasserrechtsbehörde beim LRA
Frau Atzinger, Untere Wasserrechtsbehörde beim LRA

Situation und Diskussion:

Die Bognermühle liegt am Osterbach, am Rand der Ortschaft Oberkappel. Das Triebwerksgebäude samt Turbine befindet sich auf österreichischem Staatsgebiet, das Wehr befindet sich im Osterbach, der an dieser Stelle stromauf die Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich bildet. Der Grenzverlauf liegt in der Strommitte.

Der Osterbach stellt im betroffenen Bereich ein sogenanntes Grenzwässer dar. Deshalb haben die zuständigen Behörden, Amt der Oö. Landesregierung und LRA, neben den einschlägigen nationalen Vorschriften den sogenannten Regensburger Vertrag anzuwenden.

Bisher wurden im LRA Passau – anders als beim Amt der Oö. Landesregierung - keine wasserrechtlichen Verfahren durchgeführt.

Mit Schreiben vom 06.04.2017 teilte das Amt der Oö. Landesregierung dem LRA mit, dass dort ein Wiederverleihungsverfahren für die Bognermühle anhängig sei. Als Anlage wurde diesem Schreiben eine Stellungnahme des Amtssachverständigen für Biologie vom 21.10.2016, dem Gewässerbezirk Grieskirchen vom 27.01.2017, sowie eine fischereifachliche Stellungnahme vom 24.10.2016 beigelegt.

In der Zusammenfassung hält das Amt der Oö. Landesregierung zur Erlangung der Gestattungsfähigkeit neben der Herstellung eines Fischaufstiegs wegen der hohen Fischmortalität auch die Herstellung eines Fischabstiegs für erforderlich. Durch die Festlegung einer Mindestwasserabgabe von 240 l/s kann nach Einschätzung des österreichischen wasserwirtschaftlichen Planungsorgans die Durchwanderbarkeit des dort vorherrschenden metarhithralen Gewässers Osterbach hergestellt werden, womit die Vorgaben der einschlägigen QZVO eingehalten werden können.

Die Eigentümerin, Frau Riepl-Bogner, hat mit Datum 11.05.2017 beim LRA Passau einen Antrag auf „Wiederverleihung Bognermühle – Osterbach“ gestellt. Dieser Antrag ist identisch mit dem Antrag, der beim Amt der Oö. Landesregierung eingereicht wurde.

Im Rahmen der Prüfung der Vollständigkeit und Brauchbarkeit der Unterlagen äußerten sich die Fachbehörden (WWA, FaFi).

Beide Fachbehörden konnten nach den beiliegenden Stellungnahmen die Vollständigkeit und Brauchbarkeit der Unterlagen **nicht bestätigen**.

Das WWA hält im Wesentlichen die Herstellung einer einheitlichen Stauhöhe des Wehres laut Ziffer 1.1 der beiliegenden Stellungnahme vom 28.06.2017 für erforderlich. Darüber hinaus fehlen ein amtlicher Katasterplan, sowie eine deutliche Kennzeichnung der Grundstücksgrenzen. Unter Ziffer 1.3 der beiliegenden Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen sind weitere notwendige Anpassungen aufgelistet.

Das LRA vertritt die Auffassung, dass das Grenzgewässer Osterbach infolge der Stau- und Triebwerksanlage in halbem Umfang des Osterbaches benutzt wird, weshalb für die Benutzungstatbestände des Aufstauens des Osterbaches auf bayerischer Seite und Wasserentnahme der Nutzwassermenge eine wasserrechtliche Gestattung beim LRA beantragt werden müsste. Der Gewässerausbau zur Errichtung der FAH betrifft nur deutsches Staatsgebiet, somit ist eine Plangenehmigung/-feststellung beim LRA zu stellen.

Der ökologische Zustand des Osterbaches, Flusskörper 1_F642, wurde laut Stellungnahme des WWA im Maßnahmenprogramm des Bayerischen Anteils der Flussgebietseinheit Donau und im österreichischen NGP als „mäßig“ eingestuft, der chemische Zustand wurde mit „nicht gut“ bewertet. Die Zielerreichung eines „guten“ Zustands wird gemäß Maßnahmenprogramm für 2027 erwartet.

Nach fachlicher Einschätzung der FaFi liegt die Ursache für diesen Zustand u.a. bei dem derzeit vorherrschenden Restwasserdargebot im Osterbach, insbesondere im Bereich der Bognermühle. Die Bognermühle stellt die Schlüsselstelle am Osterbach (erste Anlage oberhalb der Einmündung in die Ranna) dar; dieser Bereich des Osterbaches ist daher als äußerst sensibel zu betrachten. Gemäß der WRRL-Referenz sind laut FaFi im Osterbach die Fischarten Äsche, Bachforelle, Aitel, Stichling, Mühlkoppe, Hasel, Nase, Rutte und Bachneunauge heimisch. Diese Arten sind teils großwüchsig und kommen in Schwärmen vor. Diese Tatsache muss bei der Festlegung der Mindestwassermenge und der Dimensionierung der FAH berücksichtigt werden.

Die Durchgängigkeit des Altbaches ist laut FaFi gewährleistet, wenn die für die Leitfischart erforderliche Fließtiefe, sowohl in der FAH, als auch in der Wasserentzugsstrecke, erreicht ist. Nach Einschätzung der FaFi ist dies nach der derzeit vorliegenden Planung nicht gegeben. Nach den einschlägigen Vorschriften muss die Lebensraumeignung, die nach Einschätzung der FaFi erst bei einer durchschnittlichen **Maximaltiefe von 0,6 m** erfüllt wäre, nicht zwingend eingehalten werden. Deshalb erscheint eine Grunddotierung der Fischeaufstiegshilfe **von 250 l/s** und eine Zusatzdotierung von **weiteren 200 l/s** vom 01.3. bis 30.04. (Hauptwanderzeit) jeden Jahres vertretbar.

Die Dimensionierung der Fischeaufstiegshilfe und deren Dotation mit 130 l/s sind für die potentiell im Gewässer vorkommenden Fische, insbesondere für die „Nase“, zu klein. Die derzeit geplante Schlitzweite von 0,15 m und die sonstigen Maße sind auf die genannten Fischarten anzupassen und damit zu vergrößern.

Die Untere Naturschutzbehörde schließt sich den Ausführungen der FaFi an.

Da die Fischaufstiegshilfe in Fließrichtung des Osterbaches am rechten Ufer, direkt im Anschluss an den Biergarten der Fa. Stadler, Kappel, errichtet werden soll, sind nach der Stellungnahme des WWA vom 28.06.2017 auch Grundstücke des Freistaates Bayern betroffen; darüber hinaus kann eine Beeinträchtigung weiterer Grundstücke nicht ausgeschlossen werden. Dies ist in den Unterlagen darzustellen.

Ergebnis:

Da sich der halbe Osterbach und damit das halbe Wehr auf deutsches Staatsgebiet erstreckt, ist beim LRA ein Antrag auf die Gewässerbenutzung des Osterbaches mittels der Stau- und Triebwerksanlage Bognermühle durch Aufstauen des Wehres und durch die für die Benutzung vorgesehene Wasserentnahme zu stellen.

Die Antragsunterlagen sind entsprechend der Anforderungen der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) anzupassen. Gemäß § 1 Abs. 1 WPBV ist es Aufgabe des Antragstellers die Unterlagen dementsprechend aufzubereiten. Vorhaben, für die ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen ist, sind in Plänen und Beilagen (Unterlagen) so darzulegen, dass das Vorhaben selbst und seine Auswirkungen, insbesondere auf den Wasserhaushalt, die Gewässereigenschaften, den Zustand der Gewässer und andere Umweltbereiche, wie zum Beispiel die Umweltverträglichkeit, ersichtlich sind.

Zur Beurteilung eines Vorhabens im Sinn von § 1 Abs. 1 dieser Verordnung sind nach Maßgabe der §§ 5 bis 12 grundsätzlich folgende Unterlagen erforderlich:

- eine Erläuterung (§ 5)
- ein Übersichtslageplan (§ 6)
- ein Lageplan (§ 7)
- Bauzeichnungen (§ 8)
- eine Bescheinigung der Standsicherheit (§ 9)
- ein Eignungsnachweis der zu betreibenden Anlage, der Anlagenteile oder technischen Sicherheitsvorkehrungen (§ 10)
- ein Bauwerksverzeichnis sowie Angaben über Unterhaltungspflichtige und Kostenbeiträge (§ 11) und
- ein Grundstücksverzeichnis (§ 12).

Die Unterlagen müssen auch eine Aussage über die Umweltverträglichkeit zulassen.

Wesentliche Anforderungen an die Planunterlagen :

Für die Benutzung des Osterbaches durch Aufstauen und Wasserentnahme mit der Stau- und Triebwerksanlage Bognersäge muss für den bayerischen Anteil des Osterbaches beim LRA ein Antrag gestellt werden.

Hierfür ist die konkrete Benutzung des deutschen Anteils des Osterbaches zu benennen, d.h. sowohl Stauziel, als auch die konkret beabsichtigte Wasserentnahme, sowie das Restwasserangebot.

Aufgrund der obigen Ausführungen an die Anforderungen der Antragsunterlagen genügt der beim Land Oberösterreich eingereichte Antrag den Anforderungen des deutschen Rechts, Wasserhaushaltsgesetzes, Bayerischen Wassergesetzes und der WPBV, nicht.

Mit den vorliegenden Unterlagen wird das Stauziel auf Höhe von 496,173 m ü. NN beantragt. Nachdem das WWA fordert, das Wehr um 3 cm auf eine einheitliche Höhe abzutragen, sind die Antragsunterlagen anschließend entsprechend anzupassen.

Wesentliche Gestattungsvoraussetzung für die Benutzung ist die Herstellung der Durchgängigkeit. Die flussaufwärtsgerichtete Durchgängigkeit ist erforderlich und soll durch die Errichtung einer Fischaufstiegshilfe und einer Mindestwassermenge, Grunddotations 250 l/s, hergestellt werden. Ob die von der FaFi geforderte zusätzliche Mindestwassermenge von 200 l/s während der Hauptwanderzeit der Fische vom 01.03. bis 30.04. jeden Jahres erforderlich ist, wird in einer internen Abstimmung geklärt.

Einschub (insofern Nachtrag zum Ortstermin):

Die gewässerökologische Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen liegt zwischenzeitlich vor.

Die im Osterbach u.a. vorkommenden Fischarten Äsche, Aitel und Nase sind großwüchsig und kommen in Schwärmen vor. Die flussaufwärtsgerichtete Durchgängigkeit des Osterbaches ist gewährleistet, wenn die für die Leitfischart erforderliche Tiefe (in der Fischaufstiegshilfe und in der Wasserentzugsstrecke) erreicht wird.

Für die Fischart „Nase“ ist eine Grunddotations von 250 l/s in der neu zu bauenden Fischaufstiegshilfe und eine Zusatzdotations von 200 l/s während der Hauptwanderzeit vom 01.03. bis 30.04. jeden Jahres notwendig. Wegen der sehr kurzen Ausleitungsstrecke ist die „Lebensraumeignung (durchschnittliche Maximaltiefe von 0,60 m) nicht erforderlich. Nach dem Praxishandbuch Fischaufstiegsanlagen in Bayern (Stand Mai 2016) ist eine Schlitzweite von 0,30 m für die Beckenpassanlage zu wählen.

Das WWA weist in Zusammenhang mit der technischen Gestaltung der Fischaufstiegshilfe darauf hin, dass durch die FAH bzw. die gesamte Maßnahme (auch im Zusammenhang mit dem Hochwasserabfluss) keine nachteiligen Auswirkungen auf Dritte entstehen dürfen. Die Auswirkungen der beantragten Gewässerbenutzung sind deshalb in den Antragsunterlagen (Erläuterungsbericht, planliche Darstellungen) auszuarbeiten.

Insbesondere ist die Ausarbeitung eines Längsschnittes des Gerinnes für das Überlaufwasser aus dem Leerschuss der Stau- und Triebwerksanlage Bognermühle von der Mündung der neuen FAH bis oberstrom der bestehenden Brücke nachzuholen. In den Längsschnitt sind die Sohlverhältnisse des Leerschusses, der Kreuzungsbauwerke.

Um die Eigentümerin der Bognermühle bei der Erstellung der Planunterlagen zu unterstützen, werden das Protokoll der Besprechung vom 04.10.2017 und die Stellungnahmen der FaFi und des WWA in Kopie mit übersandt.

Passau, 09.10.2017


Atzinger